

**Fachkraft**

**Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)**

Fachkraft mit Berufsausbildung wird eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt (Ausnahme reglementierte Berufe).

- Die Qualifikation muss in D anerkannt oder mit einem deutschen Abschluss vergleichbar sein.
- Konkretes Jobangebot bzw. Arbeitsvertrag.
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.
- Allg. Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG (Sicherung Lebensunterhalt, Identitätsklärung etc.)

**Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)**

Eine Fachkraft mit akademischer Ausbildung wird eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt (Ausnahme reglementierte Berufe).

- Die Qualifikation muss in D anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein.
- Weitere Bedingungen vgl. Fachkraft mit Berufsausbildung.

**Wechsel in §§ 18a und 18b AufenthG möglich, wenn**

- ein Aufenthaltstitel vorliegt, sofern vorher kein Asylantrag unanfechtbar abgelehnt ist.
  - Ausnahme: aus einem Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG ist ein Wechsel nicht möglich.
- Oder die Einreise vor dem 29.03.2023 erfolgte und der Asylantrag oder der Asylantrag im laufenden Klageverfahren (in beiden Konstellationen beim BAMF) zurückgenommen wurde (vgl. § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG).
  - Ein Wechsel ist hier nicht möglich, wenn ein Folgeantrag nach unanfechtbarer Ablehnung des Erstantrags gestellt und zurückgenommen wurde.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a oder 18b AufenthG lässt nach drei Jahren (gilt ab 01.03.2024), bzw. nach zwei Jahren, wenn Ausbildung/Studium in Deutschland abgeschlossen wurde, eine Niederlassungserlaubnis zu.

**Ausbildung**

**Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (§ 16g AufenthG)**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

- Seit min. 3 Monaten in Besitz einer Duldung gem. § 60 Abs. 1 AufenthG oder eine Ausbildung wurde bereits während Asylverfahren aufgenommen und soll nach Ablehnung fortgesetzt werden.
- Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in staatl. Anerkannten Ausbildungsberuf.
- Sicherung des Lebensunterhaltes (entsprechend Leistungen nach § 12 BAföG, netto 736 €/Monat).
- Identitätsklärung und gültiger Reisepass.

**Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Ausbildungsduldung zu erteilen.

- Seit min. 3 Monaten in Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG oder Ausbildung wurde während Asylverfahren aufgenommen und soll nach Ablehnung Asylantrags fortgesetzt werden.
- Ausbildungsplatz für eine qualifizierte betriebliche oder schulische Ausbildung, die mindestens zwei Jahre dauert, muss vorhanden sein.
- Pass oder andere Papiere, die Identität beweisen bzw. Nachweis, dass Heimatland keine Papiere ausstellt.

**Aufenthaltserlaubnis für betriebliche Aus- und Weiterbildung (§ 16a AufenthG)**

Soll bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt werden.

- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.
- Erwerb eines staatlichen Berufsabschlusses bei schulischer Ausbildung.
- Ausreichende Deutschkenntnisse bei qualifizierter Berufsausbildung.

**Zusätzliche Möglichkeiten bei Duldung**

**Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d AufenthG)**

Einem geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn man u.a.:

- eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium vorliegt
- Oder mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat
- Oder eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt wurde und sowohl der eigene Lebensunterhalt sowie der Unterhalt der Familie in den letzten 3 Jahren ununterbrochen und ohne öffentliche Mittel gegeben war.
- Ausreichend Wohnraum und deutsche Sprachkenntnisse (B1) vorhanden sind.
- Weitere Erteilungsvoraussetzungen: Identitätsklärung, keine Straftat.

**Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)**

Die Beschäftigungsduldung erlaubt die Aufnahme einer Arbeit unterhalb des Fachkräfteniveaus insbesondere Leiharbeit. Sie soll ggf. ein erster Einstieg in den Arbeitsmarkt sein. Bei Erfüllung der Voraussetzungen 30 Monate lang gültig. Danach Antrag auf Aufenthaltserlaubnis oder Verlängerung § 60d.

- Stichtagsregelung: Einreise bis zum 31.12.2022.
- Identitätsklärung.
- Seit min. 12 Monaten im Besitz einer Duldung.
- Seit min. 12 Monaten einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit mit einem Umfang von min. 20h/Woche.
- Lebensunterhalt war innerhalb der letzten 12 Monate vor Beantragung gesichert.
- Lebensunterhalt durch künftige Beschäftigung gesichert.
- Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (A2).
- Weitere Erteilungsvoraussetzungen: keine Straftat, falls schulpflichtige Kinder zur Lebensgemeinschaft gehören, muss deren Schulbesuch nachgewiesen werden, Integrationskurs bei Verpflichtung besucht.

Weitere Aufenthaltsmöglichkeiten

**Aufenthaltserlaubnis für sonstige Beschäftigungszwecke (§ 19c AufenthG)**

Als Fachkraft unabhängig von Qualifikation (Ausnahme reglementierte Berufe):

- Zwischenstaatliche Vereinbarung in § 26 Abs. 2 BeschV (Westbalkanregelung)
  - Länder: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien.
  - Verbindliches Arbeitsplatzangebot muss vorliegen.
  - Antragstellung bei zuständiger Auslandsvertretung.
  - Vorrangprüfung.
- § 22a BeschV (Beschäftigung von Pflegehilfskräften)
  - Voraussetzungen im Bundes- oder Landesrecht müssen erfüllt sein.
  - Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation.

Beschäftigung mit berufspraktischer Erfahrung (§ 6 BeschV):

- Mind. zwei Jahre Berufserfahrung in den letzten fünf Jahren.
- Arbeitsplatz(-zusage) mit Bezahlung, die mind. 45 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung beträgt (ca. 3.400 Euro aktuell).
- Älter als 44: 55 % der Bemessungsgrenze (Ausnahmen bei Tarifgebundenheit).
- Im Ausland erworbene und anerkannte Berufsqualifikation mit mind. 2-jähriger Ausbildungsdauer.
- Oder im Ausland erworbener und anerkannter Hochschulabschluss.
- Oder bei der Auslandshandelskammer erworbener Abschluss.

Besonderheiten:

- Bereich IT und Kommunikation: Verzicht auf Nachweis der im Ausland erworbenen Qualifikation.
- Bei Einreise vor 29.03.2023 und Rücknahme von Klage oder Asylantrag Wechsel in 19c Abs. 2 möglich, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Kann-Vorschrift.

**Aufenthalt aus humanitären Gründen (§ 25 Abs 4 S. 1 AufenthG)**

Vorübergehende Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe bestehen, wie bspw.:

- Vorübergehende Betreuung erkrankter Familienangehöriger
- Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern Abschluss kurz bevor steht (mindestens letztes Schul- oder Ausbildungsjahr)
- Durchführung medizinischer Operation der medizinischer Behandlung, die im Herkunftsland nicht durchgeführt werden kann.

**Aufenthalt aus humanitären Gründen (§ 25 Abs 5 AufenthG)**

Eine Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn eine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

- Schwere Erkrankung
- Reiseunfähigkeit (z.B. durch Verschlechterung Gesundheitszustand durch Ausreise)
- Suizidgefahr
- Wenn Ausreise eine Trennung zwischen Eheleuten oder minderjährigen Kindern bedeutet

**Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche (§ 25a AufenthG)**

Gut integrierten Jugendlichen soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

- Antragstellung vor Vollendung des 27. Lebensjahrs, mind. 14 Jahre zum Zeitpunkt der Entscheidung
- Ununterbrochener, mind. dreijähriger Aufenthalt in Deutschland (erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung)
- Duldung in den letzten 12 Monaten oder Aufenthalt nach § 104c AufenthG
- Sicherung des Lebensunterhaltes (während Ausbildung oder Hochschulstudium auch öffentliche Leistungen zur Sicherstellung)
- Mind. dreijähriger erfolgreicher Schulbesuch oder Schulabschluss
- Positive Integrationsprognose (i.d.R. bei Schulbesuch, Abwägung mit Straftaten)
- Identitätsklärung und gültiger Reisepass

**Aufenthalt bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)**

Gut integrierten Erwachsenen soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

- Ununterbrochener, mind. sechsjähriger Aufenthalt in Deutschland (erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung), vierjähriger Aufenthalt bei Familien mit Kindern
- Duldungsanspruch oder Aufenthalt nach § 104c oder 30 Monate Beschäftigungsduldung (Erfordernisse müssen weiterhin vorliegen)
- Überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes (Ausnahmen bei Ausbildung, Krankheit, Alter)
- Positive Integrationsprognose
- Deutschkenntnisse mind. A2
- Nachweis über Schulbesuch der Kinder, sofern schulpflichtig
- Identitätsklärung und gültiger Reisepass

**Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG)**

- Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz – betrifft aktuell vor allem geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer
- Sind im Leistungsbezug SGB II und haben Zugang zum Arbeitsmarkt
- Problem: § 24 bietet keine langfristige Aufenthaltsperspektive. Wechsel in folgende Aufenthalte sollte angestrebt werden:
  - § 16a (Berufsausbildung), § 16d (Maßnahmen zu Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, § 16f (Sprachkurse und Schulbesuch), § 18a (Fachkräfte mit Berufsausbildung), § 18b (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung), § 19c Abs. 1,2,3 (sonstige Beschäftigungszwecke), § 20 (Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte), § 21 (Selbstständige Tätigkeit)

**Chancenaufenthalt (§ 104c AufenthG)**

Chance für Personen ohne geklärten Aufenthalt, einen regulären Aufenthalt zu erlangen.

Einem geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn:

- Seit 5 Jahren in Deutschland zum Stichtag 31.10.2022
  - Ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
- Besonderheiten:
- Kernfamilie erhält ebenfalls Aufenthaltserlaubnis nach 104c AufenthG
  - Beschäftigungserlaubnis
  - Wechsel in SGB II
  - Dauer der Aufenthaltserlaubnis 18 Monate; Beantragung bis 30.12.2025 möglich

Ziel nach 18 Monaten: Wechsel in Bleiberecht nach § 25a oder § 25b AufenthG:

- Deutsch auf A2-Niveau
- Lebensunterhaltssicherung durch Arbeit
- Identitätsklärung